S 4 RJ 1173/96 A

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	5
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 4 RJ 1173/96 A
Datum	28.07.1999

2. Instanz

Aktenzeichen	L 5 RJ 638/99
Datum	25.07.2000

3. Instanz

Datum	-

I. Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des Sozialgerichts Landshut vom 28. Juli 1999 aufgehoben und die Klage gegen den Bescheid vom 27. Oktober 1995 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 4. April 1996 abgewiesen. II. AuÃ□ergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten. III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten Ã¼ber die Zahlung von Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit.

Der 1939 geborene KlÃ¤ger hat keinen Beruf erlernt. Er wohnt seit August 1992 wieder in seinem Heimatland (Bosnien und Herzegowina, Serbische Republik). Er war vom 07.04.1970 bis zum 31.07.1992 in Deutschland als Bauarbeiter tÃ¤tig. Im frÃ¼heren Jugoslawien hat er keine Versicherungszeiten zurÃ¼ckgelegt.

Am 16.06.1994 stellte der KlÃ¤ger Antrag auf Rentenleistungen bei der Beklagten, weil er krank und arbeitsunfÃ¤hig geworden sei. Die Beklagte unterrichtete den KlÃ¤ger zunÃ¤chst mit Bescheid vom 20.07.1994 Ã¼ber die nachgewiesenen

Versicherungszeiten und fÃ¼hrte am 05.09.1994 ein zweites KontenklÃ¤rungsverfahren unter Beteiligung der Landesversicherungsanstalt Baden durch. Die vom KlÃ¤ger dabei behauptete Zeit einer ArbeitsunfÃ¤higkeit vom 01.08. bis 31.12.1992 konnte die um Auskunft gebetene Ortskrankenkasse Mosbach (Neckar-Odenwald-Kreis) nicht bestÃ¤tigen.

Mit Bescheid vom 27.10.1995 lehnte die Beklagte die GewÃ¤hrung von Rente wegen Berufs- bzw. ErwerbsunfÃ¤higkeit ab, weil bezogen auf den Antrag vom 01.07.1994 weder Berufs- noch ErwerbsunfÃ¤higkeit vorliege. Den hiergegen vom KlÃ¤ger erhobenen Widerspruch wies die Beklagte nach Ã¤rztlicher PrÃ¼fung mit Widerspruchsbescheid vom 04.04.1996 zurÃ¼ck.

Dagegen hat der KlÃ¤ger Klage zum Sozialgericht Landshut (SG) mit der BegrÃ¼ndung erhoben, dass sich in den letzten beiden Jahren sein Gesundheitszustand sehr verschlechtert habe.

Das SG hat Gutachten des Facharztes fÃ¼r Neurologie und Psychiatrie Dr.H. (vom 22.01.1999) und des Internisten Dr.R. (vom 01.02.1999) eingeholt. Danach kÃ¶nne der KlÃ¤ger wegen einer HalbseitenlÃ¤hmung rechts auf der Basis eines Infarktgeschehens ab MÃ¤rz 1998 keine Arbeiten von wirtschaftlichem Wert mehr verrichten.

Durch Urteil vom 28. Juli 1999 hat das SG die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 27.10.1995/Widerspruchsbescheides vom 04.04.1996 verurteilt, dem KlÃ¤ger unter "Anerkennung einer Minderung der ErwerbsfÃ¤higkeit", die am 18.03.1998 eingetreten ist, Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit zu zahlen. Die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen hat das SG angenommen, weil der KlÃ¤ger die Entrichtung freiwilliger BeitrÃ¤ge ab August 1992 wegen fehlerhafter Information der LVA Baden im Zusammenhang mit dem KontenklÃ¤rungsbescheid vom 08.10.1985 unterlassen habe (sozialrechtlicher Herstellungsanspruch i.V.m. Â§Â§ 44, 240, 241 SGB VI).

Hiergegen hat die Beklagte Berufung zum Bayer. Landessozialgericht (LSG) eingelegt und einen ursÃ¤chlichen Zusammenhang zwischen unterlassener Beitragszahlung und mÃ¶glicher mangelhafter AufklÃ¤rung 1995 bestritten.

Das LSG hat AuskÃ¼nfte bei der Krankenversicherung und der Arbeitsverwaltung eingeholt, aus denen sich ergab, dass der KlÃ¤ger im Sommer 1992 weder krank noch arbeitslos gemeldet war. Der SachverstÃ¤ndige Dr.H. hat in einem ErgÃ¤nzungsgutachten vom 29.05.2000 eine maÃgebliche Minderung des LeistungsvermÃ¶gens des KlÃ¤gers vor MÃ¤rz 1998 sowie eine durchgehende ArbeitsunfÃ¤higkeit von August 1992 bis zur Rentenantragstellung im Jahre 1995 verneint.

Die Beklagte beantragt, das Urteil des Sozialgerichts Landshut vom 28. Juli 1999 aufzuheben und die Klage gegen den Bescheid vom 27. Oktober 1995 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 04. April 1996 abzuweisen.

Der KlÃ¤ger beantragt sinngemÃ¤Ã, die Berufung gegen das Urteil des Sozialgerichts Landshut vom 28. Juli 1999 zurÃ¼ckzuweisen.

Im Ãbrigen wird zur ergÃ¤nzung des Tatbestandes auf den Inhalt der Akten erster und zweiter Instanz sowie der Beklagten Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die form- und fristgerecht erhobene Berufung ist zulÃ¤ssig und begrÃ¼ndet.

Der KlÃ¤ger hat keinen Anspruch auf Leistungen wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit aus der gesetzlichen Rentenversicherung. Die besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen gemÃ¤Ã Â§Â§ 43, 44 Abs.1 Nr.2 SGB VI sind nicht erfÃ¼llt. PflichtbeitrÃ¤ge im Umfang von 36 Monaten liegen zuletzt innerhalb eines Zeitraums vom 31.07.1989 bis 31.07.1994 vor. Die sog. versicherungsfallnahe Belegungsdichte ist durch das Haushaltsbegleitgesetz 1984 vom 22. Dezember 1983 (BGBl I, Bl.1532) eingefÃ¼hrt worden. Der Senat hÃ¤lt diese Regelung in stÃ¤ndiger eigener Rechtsprechung und in Ãbereinstimmung mit der Rechtsprechung des 16. und 18. Senats des Bayer. Landessozialgerichts, wie auch des 13. Senats des BSG (Urteil vom 11. Mai 2000, Az.: B 13 RJ 85/98) nicht fÃ¼r verfassungswidrig. Dies auch dann nicht, wenn ein im Ausland lebender Versicherter Ã¼ber die Neuregelung in Unkenntnis geblieben ist oder an der Entrichtung freiwilliger BeitrÃ¤ge nach dem Recht seines Heimatlandes gehindert oder die Beitragsentrichtung aufgrund der dortigen wirtschaftlichen VerhÃ¤ltnisse unzumutbar war.

Demnach kann der KlÃ¤ger Rente nur dann beanspruchen, wenn

a) die letzten fÃ¼nf Jahre vor dem Eintritt der Berufs- bzw. Er- werbsunfÃ¤higkeit mit mindestens drei Jahren Pflichtbeitrags- zeiten fÃ¼r eine versicherte BeschÃ¤ftigung oder TÃ¤tigkeit be- legt sind (Â§Â§ 43 Abs.1 Nr.2, Abs.3, 44 Abs.11 Nr.2, Abs.4 SGB VI) oder

b) die Zeit ab 01.01.1984 bis zum Eintritt von Berufs- bzw. Er- werbsunfÃ¤higkeit mit Anwartschaftserhaltungszeiten voll be- legt ist oder noch belegbar wÃ¤re (Â§Â§ 240 Abs.2, 241 Abs.2 SGB VI) oder

c) die Berufs- bzw. ErwerbsunfÃ¤higkeit aufgrund eines die all- gemeine Wartezeit erfÃ¼llenden Tatbestandes eingetreten ist, (Â§Â§ 53, 43 Abs.4, 44 Abs.4 SGB VI) oder

d) der Leistungsfall spÃ¤testens im Jahre 1984 eingetreten ist (Â§Â§ 240 Abs.2, 241 Abs.2 SGB VI).

Die SachverstÃ¤ndigen Dres. H. und R. haben Ã¼berzeugend festgestellt, dass der KlÃ¤ger ab MÃ¤rz 1998 keine Arbeiten von wirtschaftlichem Wert mehr verrichten konnte. Bis zu diesem Zeitpunkt war er jedoch in der Lage, mit EinschrÃ¤nkungen vollschichtig leichte Arbeiten auf dem fÃ¼r ihn maÃgeblichen allgemeinem

Arbeitsmarkt zu verrichten. Deswegen scheidet fÃ¼r die Zeit bis Februar 1998 auch die Zahlung einer Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit aus. Der KlÃ¤ger war als Bauarbeiter versicherungspflichtig beschÃ¤ftigt und muÃ sich auf TÃ¤tigkeiten des allgemeinen Arbeitsmarktes verweisen lassen. Die qualitative Bewertung seiner BeschÃ¤ftigung kann nach dem vom Bundessozialgericht entwickelten Mehrstufenschema allenfalls im Bereich der Anlernebene erfolgen. Der Anspruch auf Zahlung einer Rente wegen BerufsunfÃ¤higkeit scheidet daher gem. Â§ 43 Abs. 2 SGb VI aus, selbst wenn der KlÃ¤ger bereits vor MÃ¤rz 1998 den frÃ¼heren Beruf des Bauarbeiters von seinem LeistungsvermÃ¶gen her nicht mehr hÃ¤tte ausÃ¼ben kÃ¶nnen.

Im Juli 1994, als die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen nach Alternative a) oben noch bestanden hatten, haben â wie zum Teil oben bereits ausgefÃ¼hrt â die medizinischen Voraussetzungen des Versicherungsfalls nicht vorgelegen. Eine Streckung des Zeitrahmens um Zeiten ab August 1994 (Anrechnungszeiten wegen ArbeitsunfÃ¤higkeit im AnschluÃ an die Arbeitsaufgabe) ist weder tatsÃ¤chlich nachgewiesen noch durch rÃ¼ckschauende medizinische EinschÃ¤tzung (ErgÃ¤nzungsgutachten Dr. H.) anzunehmen. Die jugoslawischen ÃrzTe kamen in ihrem Gutachten vom 18.09. 1995 vielmehr zu dem Ergebnis, der KlÃ¤ger kÃ¶nne noch vollschichtig tÃ¤tig sein. Dies bestÃ¤tigten auch Dr. D. , Medizinalreferent der Beklagten, in seiner Stellungnahme vom 16.10. 1995 wie auch beide gerichtlichen SachverstÃ¤ndigen.

Entgegen der Rechtsansicht des SG erfÃ¼llt der KlÃ¤ger bei Zugrundelegung eines medizinischen" Versicherungsfalles vom 18.03.1998 nicht aufgrund der Sonderregelungen des Rentenreformgesetzes 1992 (Neufassung der Ãbergangsregelungen des Haushaltsbegleitgesetz 1984) die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen in Verbindung mit einer lÃ¼ckenlosen Belegung bis MÃ¤rz 1998 (Alternative b) 2. Halbsatz oben, Â§Â§ 240 Abs.2, 241 Abs.2 SGB VI), weil die Voraussetzungen eines sozialrechtlichen Herstellungsanspruch vorliegen wÃ¼rden. Dieses von der Rechtsprechung entwickelte Rechtsinstitut ist auf Vornahme einer Amtshandlung zur Herstellung des Zustandes gerichtet, der bestehen wÃ¼rde, wenn der VersicherungstrÃ¤ger die ihm aus dem VersicherungsverhÃ¤ltnis erwachsenden Pflichten, insbesondere zur Betreuung und Beratung, ordnungsgemÃ¤Ã wahrgenommen hÃ¤tte und deshalb kausal eine fÃ¼r den Versicherten nachteilige Rechtsfolge eintritt (stÃ¤ndige Rechtsprechung: vgl. BSG, SozR 1200 Â§ 14 SGB I Nr. 9; BSG, Urteil vom 29.10.1991, 13/5 RJ 38/89). In der Regel wird die Beratungspflicht durch ein entsprechendes Begehren ausgelÃ¶st. Aber auch wenn dieses nicht vorliegt, ist der VersicherungstrÃ¤ger gehalten, die Versicherten bei Vorliegen eines konkreten Anlasses auf klar zutage tretende GestaltungsmÃ¶glichkeiten hinzuweisen, die sich offensichtlich als zweckmÃ¤Ãig aufdrÃ¤ngen und die von jedem verstÃ¤ndigen Versicherten mutmaÃlich genutzt werden (BSG, SozR Nr. 3 zu Â§ 1233 RVO; BSG SozR 1200 Â§ 14 SGB I Nr. 15 = Breith. 1984, 399 und 25; SozR 3-1200 Â§ 14 SGB I Nr. 5 und Nr. 6). Ein solcher konkreter AnlaÃ kann sich nach der Rechtsprechung des BSG aus einem laufenden Beitrags- oder Rentenfeststellungsverfahren (vgl. BSGE 46, 124, 126; BSG SozR 5750 Art. 2 Â§ 6 Nr. 4) oder nach dem erfolglosen AbschluÃ eines Rentenverfahrens bzw. eines Rechtsstreits Ã¼ber die

beanspruchte Rente ergeben (BSGE 41, 126, 128 ; BSG, Urteil v. 23.04.1990, 5 RJ 65/89). Wie die Beklagte zu Recht ausgefÃ¼hrt hat, bestand anlÃ¤sslich der Ãbersendung des Versicherungsverlaufes am 18.10.1985 kein konkreter Anlass auf die GestaltungsmÃ¶glichkeit der freiwilligen Versicherung hinzuweisen. Gefragt hatte der KlÃ¤ger danach auch nicht. Eine UrsÃ¤chlichkeit zwischen behÃ¶rdlichem Verhalten (der LVA Baden) und unterbliebener Disposition des KlÃ¤gers (freiwillige Weiterversicherung) ist erst recht nicht erkennbar, denn der KlÃ¤ger war vom 07.04.1970 bis zum 31.07.1992 als Bauarbeiter versicherungspflichtig beschÃ¤ftigt und daher allenfalls zur HÃ¶herversicherung berechtigt gewesen. Dass der KlÃ¤ger anlÃ¤sslich seiner RÃ¼ckkehr in seine Heimat im August 1992 fehlerhaft beraten worden wÃ¤re, lÃ¤Ãt sich nicht beweisen. Er war weder beim Arbeitsamt noch bei der Beklagten selbst vorstellig geworden. Eine Beratung ohne Verfahrenskontakt (zugehende Verpflichtung der Beklagten z.B. nach Â§ 115 Abs. VI) ist weder erkennbar noch angezeigt. Die Antragstellung durch den KlÃ¤ger genau vor Entstehung einer VersicherungslÃ¼cke von zwei Jahren deutet eher auf dessen positives Wissen um die Notwendigkeit einer Aufrechterhaltung seines Versicherungsschutzes fÃ¼r die Zahlung einer Rente wegen verminderter ErwerbsunfÃ¤higkeit hin.

Die Annahme eines HÃ¤rtefalles (Â§Â§ 197, 198 SGB VI â anwendbar gem. Â§ 300 Abs. SGB VI) als weiterer MÃ¶glichkeit der Sicherung von Anwartschaften und zum Schutz vor einem Verlust von Beitragszeiten ist nicht angezeigt. Die Rechtsprechung hat die Regelung der Befristung zur Nachzahlung freiwilliger BeitrÃ¤ge bereits frÃ¼her unter der Geltung des Â§ 1418 RVO im Grundsatz nicht beanstandet (vgl BVerfGE 75, 78 = SozR 2200 Â§ 1246 Nr. 142 = NZA 1988, 139; BSGE 66, 129 = SozR 2200 Â§ 1418 Nr. 11). In GrenzfÃ¤llen hat sie jedoch eine fristwahrende BereiterklÃ¤rung iSd Â§ 1420 Abs. 1 Nr. 2 RVO (Â§ 142 Abs 1 Nr 2 AVG) gelten lassen (BSGE aa0) oder einen Herstellungsanspruch bejaht (BSG SozR 3 â 1200 Â§ 14 Nr 5). Nunmehr hat der Gesetzgeber diese Regelung aber entschÃ¤rft und im Hinblick auf die Anwartschaftserhaltungszeiten (Â§ 240 Abs. 2, Â§ 241 Abs. 2) die Zahlung der BeitrÃ¤ge noch bis zum Ende des ersten Vierteljahres im Folgejahr zugelassen. Auch diese Frist des Â§ 197 Abs. 2 hat der KlÃ¤ger versÃ¤umt, wie er auch insgesamt eine Nachentrichtung nicht beantragt hat.

Die HÃ¤rteregelung nach Â§ 197 Abs. 3 kommt zwar in Betracht, wenn die rechtzeitige Zahlung zahlreicher BeitrÃ¤ge unterblieben ist und Rente in erheblicher HÃ¶he auf dem Spiel steht. Ferner ist ein Fehlverhalten des VersicherungstrÃ¤gers â hier nicht ersichtlich, insbesondere weil ein Hinweis bei der Antragstellung schon nicht mehr zur SchlieÃung der VersicherungslÃ¼cke vom August 1992 bis Januar 1994 hÃ¤tte fÃ¼hren kÃ¶nnen â von Bedeutung (Kasskom â Niesel â Â§ 197, RdNr 19). Es muÃ sich jedoch insgesamt gesehen immer um FÃ¤lle handeln, in denen es besonders hart ist, es beim Ablauf der Fristen nach Abs. 1, 2 zu belassen. Daher ist die Schuldlosigkeit des Versicherten an der unterbliebenen Zahlung von BeitrÃ¤gen nach Ablauf der Fristen eine weitere Voraussetzung. Schuldhaft verhÃ¤lt sich der Versicherte bei Vorsatz und FahrlÃ¤ssigkeit, wenn er die im Verkehr erforderliche Sorgfalt auÃer acht lÃ¤Ãt (vgl Â§ 276 Abs 1 S 1, 2 BGB). Rechtsunkenntnis oder wirtschaftliche Schwierigkeiten, die BeitrÃ¤ge

rechtzeitig aufzubringen, kÃ¶nnen idR die Schuldlosigkeit nicht begrÃ¼nden. Bei AbwÃ¤gung zwischen dem durch den Verlust von Beitragszeiten drohenden Nachteil, Art und AusmaÃ des Fehlverhaltens des VersicherungstrÃ¤gers sowie der Sorgfaltspflichtverletzung des Versicherten und deren AusmaÃ nimmt der Senat keinen HÃ¤rtefall an. Der Versicherte hat es verabsÃ¤umt, sich genau zu erkundigen und irrtÃ¼mlich auf das Vorliegen eines Versicherungsfalles nach zweijÃ¤hriger Unterbrechung des Versicherungsschutzes vertraut. Die Nachholung der Beitragszahlung, die in einem besonderen Verwaltungsverfahren stattfindet, ist daher nicht zu veranlassen; zumal nach den oben angefÃ¼hrten Sonderregelungen des Rentenreformgesetzes 1992 BeitrÃ¤ge tatsÃ¤chlich nicht mehr entrichtet werden mÃ¼ssen.

Nach alledem besteht kein Anspruch des KlÃ¤gers. Die Entscheidung des SG war daher aufzuheben und der Berufung stattzugeben.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

GrÃ¼nde zur Zulassung der Revision sind nicht ersichtlich (Â§ 163 SGG).

Erstellt am: 09.08.2004

Zuletzt verändert am: 22.12.2024